



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2014  
COM(2014) 695 final

2014/0329 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Der Rat hat die Europäische Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde auszuhandeln. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 28. August 2014 ein neues Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15, d. h. ab dem Datum seiner Unterzeichnung, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Hauptzweck des Protokolls zum Fischereiabkommen ist es, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten sowie der Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und gegebenenfalls abhängig vom verfügbaren Überschuss Schiffen der Union Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Republik Kap Verde zu eröffnen. Dabei stützte sich die Kommission unter anderem auf die Ergebnisse einer von externen Sachverständigen vorgenommenen Ex-post-Bewertung des vorhergehenden Protokolls.

Allgemeines Ziel sind eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Schaffung eines partnerschaftlichen Rahmens für die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Republik Kap Verde im Interesse beider Vertragsparteien.

Im Protokoll sind Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 28 Thunfischwadenfänger
- 30 Oberflächen-Langleiner
- 13 Angel-Thunfischfänger

Die Kommission schlägt dem Rat vor, mit Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss dieses neuen Protokolls anzunehmen.

### **2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die Interessengruppen wurden im Rahmen der Auswertung des Protokolls 2011-2014 konsultiert. Bei Fachsitzungen wurden auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten angehört. Aus diesen Beratungen ergab sich, dass auch weiterhin ein Interesse an einem Fischereiprotokoll mit der Republik Kap Verde besteht.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Das vorliegende Verfahren läuft parallel zu den Verfahren für den Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Protokolls sowie für die Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 550 000 EUR für die beiden ersten Jahre und 500 000 EUR für die beiden letzten Jahre ergibt sich aus: a) einer Referenzfangmenge von 5 000 Tonnen in Verbindung mit einem Betrag für den Zugang zu den Ressourcen in

Höhe von 275 000 EUR für jedes der beiden ersten Jahre und von 250 000 EUR für jedes der beiden folgenden Jahre und b) einem Betrag zur Unterstützung der Fischereipolitik der Republik Kap Verde in Höhe von 275 000 EUR für jedes der beiden ersten Jahre und von 250 000 EUR für jedes der beiden folgenden Jahre. Diese Unterstützung steht mit den Zielen der nationalen Fischereipolitik im Einklang, insbesondere mit den Erfordernissen bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei in der Republik Kap Verde.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde<sup>2</sup> erlassen.
- (2) Die Europäische Union hat mit der Republik Kap Verde ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen ausgehandelt, mit dem den Schiffen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in der Fischereizone eingeräumt werden, die der Gerichtsbarkeit der Republik Kap Verde untersteht.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. .../2014/EU<sup>3</sup> hat der Rat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung dieses Protokolls unbeschadet seines späteren Abschlusses genehmigt.
- (4) Mit Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde wurde ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der damit beauftragt ist, die Durchführung, Auslegung und Anwendung des Abkommens zu überwachen und gegebenenfalls den Umfang der Fangmöglichkeiten und in Zusammenhang damit die Höhe der finanziellen Gegenleistung neu zu bewerten. Zur Umsetzung dieser Änderungen sollte die Europäische Kommission ermächtigt werden, diese in einem vereinfachten Verfahren zu verabschieden
- (5) Deshalb sollte das genannte Protokoll im Namen der Union verabschiedet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde vereinbarte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem geltenden partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde wird im Namen der Union abgeschlossen.

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. L 414 vom 19.12.2006, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifizierung gemäß Artikel 16 des Protokolls im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu dem Protokoll Ausdruck zu verleihen.

*Artikel 3*

Die Europäische Kommission wird gemäß den in Anhang II dieses Beschlusses und Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen ermächtigt, die vom Gemischten Ausschuss beschlossenen Änderungen des Protokolls im Namen der Union zu genehmigen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

#### **1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde

#### **1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur<sup>4</sup>**

11. – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11.03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

#### **1.3. Art des Vorschlags/der Initiative**

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>5</sup>**

**X** Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

#### **1.4. Ziel(e)**

##### *1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Aushandlung und Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der EU-Gewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Fischereiabkommen gewährleisten darüber hinaus Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

##### *1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr. 1

<sup>4</sup> ABM: *Activity-Based Management* = maßnahmenbezogenes Management – ABB: *Activity-Based Budgeting* = maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>5</sup> Im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltordnung.

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der EU-Gewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

**ABM/ABB-Tätigkeiten:**

Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Festlegung eines Regulierungsrahmens für die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern (ODA) (Haushaltlinie 11 03 01).

**1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen**

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.*

Der Abschluss des Protokolls trägt dazu bei, die Fangmöglichkeiten der EU-Fischereifahrzeuge in der Fischereizone von Kap Verde zu erhalten.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei leistet.

**1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren**

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

Jährliche Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanglizenzen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Erhebung und Auswertung der Fangdaten und des Handelswertes des Abkommens;

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der EU sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Fischereiabkommen);

Zahl der technischen Sitzungen und der Sitzungen des Gemischten Ausschusses.

**1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**

**1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf**

Das Protokoll für den Zeitraum 2011-2014 lief am 31. August 2014 aus. Das neue Protokoll soll ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet werden. Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, wird parallel zu diesem Verfahren ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls eingeleitet.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fangtätigkeiten der europäischen Flotte in der kap-verdischen Fischereizone geschaffen; gleichzeitig können die europäischen Reeder auf dieser Grundlage Fanglizenzen beantragen, mit denen sie in den Gewässern von Kap Verde fischen dürfen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Kap Verde bei der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Förderung des Fischereisektors wurde verstärkt, um

die Republik Kap Verde im Rahmen ihrer nationalen Fischereistrategie, insbesondere im Kampf gegen IUU-Fischerei, zu unterstützen.

#### 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

Schlösse die EU kein neues Protokoll ab, hätte dies die Regelung der Fischereitätigkeiten durch privatrechtliche Abkommen zur Folge, wodurch keine nachhaltige Fischerei gewährleistet wäre. Darüber hinaus erhofft sich die Europäische Union, dass die Republik Kap Verde durch dieses Protokoll weiterhin wirksam mit der EU zusammenarbeitet, insbesondere bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei.

#### 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Nach Auswertung der Fangmengen im Rahmen des vorherigen Protokolls haben die Vertragsparteien die Referenzfangmenge beibehalten, die Zahl der Oberflächen-Langleiner jedoch verringert (von 35 auf 30 Schiffe) und die Zahl der Angel-Thunfischfänger leicht erhöht (von 11 auf 13 Schiffe). Die Zahl der Thunfisch-Wadenfänger bleibt unverändert (28 Schiffe).

Da die pelagischen Haie zu den Arten zählen, die von der Flotte der Europäischen Union zusammen mit Thunfischen gefangen werden, werden die Fänge dieser Arten durch Langleiner besonders aufmerksam beobachtet. Ein System der genauen Überwachung dieser Fischerei wird eingeführt, um die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Bestände zu gewährleisten. Außerdem wird eine Studie durchgeführt, um die Lage der Haie und die Auswirkungen der Fischerei auf die örtlichen Ökosysteme zu analysieren, Daten zu den Wanderungsbewegungen dieser Arten zu liefern sowie die biologisch und ökologisch empfindlichen Gebiete von Kap Verde und in der tropischen Zone des Atlantik zu bestimmen.

Die Förderung des Fischereisektors wurde unter Berücksichtigung der Prioritäten der nationalen Fischereistrategie sowie des Bedarfs bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der kap-verdischen Fischereiverwaltung verstärkt.

#### 1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Die im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen entrichteten finanziellen Gegenleistungen stellen für die nationalen Haushalte der Drittländer Einnahmen dar. Eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung dieser Fischereiabkommen ist jedoch, dass ein Teil dieser Einnahmen für fischereipolitische Maßnahmen des Landes verwendet wird. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

### 1.6. **Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen**

#### **X Vorschlag/Initiative mit befristeter Laufzeit**

- **X** Vorschlag/Initiative mit einer Gültigkeit von vier Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung
- **X** Finanzielle Auswirkungen von 2015 bis 2018

#### **Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase von [JJJJ] bis [JJJJ],

- anschließend reguläre Umsetzung.

#### **1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung**

**X Direkte Verwaltung** durch die Kommission

- **X** durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union,
- durch Exekutivagenturen.

**Geteilte Verwaltung** mit den Mitgliedstaaten

**Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen,
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben),
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds,
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsoordnung,
- öffentliche Einrichtungen,
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten,
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten,
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Bemerkungen

## **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

### **2.1. Monitoring und Berichterstattung**

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Die Kommission (GD MARE in Zusammenarbeit mit ihrem Fischereiattaché in Senegal und der Delegation der Europäischen Union in Dakar) kontrolliert regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten und die gemeldeten Fangdaten.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Fischereiabkommen mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und die Republik Kap Verde zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung anzupassen.

## **2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste**

### **2.2.1. Ermittelte Risiken**

Der Abschluss eines Fischereiprotokolls ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere hinsichtlich der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Beträge zur Finanzierung der Fischereipolitik (unzureichende Programmplanung).

### **2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle**

Es ist ein fundierter Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 3.

Darüber hinaus enthält das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

### **2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos**

## **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit der Republik Kap Verde einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. In jedem Fall unterliegen alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens leistet, den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Das heißt, dass insbesondere eine vollständige Identifizierung der Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, möglich ist. Im Fall des betreffenden Protokolls sieht Artikel 2 Absatz 7 vor, dass die finanzielle Gegenleistung auf ein Konto der Staatskasse bei einem von den Behörden Kap Verdes bezeichneten Finanzinstitut zu überweisen ist.

## **3. GESCHÄTZE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

### **3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern <sup>7</sup>	von Kandidatenländern <sup>8</sup>	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsoordnung
	Nummer [...] [Bezeichnung] ..... .....]	GM/NGM <sup>(6)</sup>				

<sup>6</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>7</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>8</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

2	11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsumordnung
	Nummer [...] [Bezeichnung ..... ....]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[...][XX.YY.YY.YY]					

### 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

#### 3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:	Nummer 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen			
--	----------	--	--	--	--

GD: MARE		Jahr N <sup>9</sup> 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
• Operative Mittel						
Nummer der Haushaltslinie 11 03 01	Verpflichtungen Zahlungen	(1) (2)	0,550 0,550	0,550 0,550	0,500 0,500	2,100 2,100
Aus der Dotation bestimmter operativer Verwaltungsausgaben <sup>10</sup>	Programme finanzierte					
Nummer der Haushaltslinie 11 01 04 01		(3)	<b>0,037</b>	<b>0,037</b>	<b>0,097</b>	<b>0,208</b>
<b>Mittel INSGESAMT für die GD MARE</b>	Verpflichtungen Zahlungen	=1+3 =2+3	0,587 0,587	0,587 0,537	0,597 0,597	2,308 2,308

Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,550 0,550	0,550 0,550	0,500 0,500	2,100 2,100
• Operative Mittel INSGESAMT						

<sup>9</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>10</sup> Technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	(6)	0,037	0,037	0,037	0,097	<b>0,208</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen Zahlungen	=4+ 6 =5+ 6	0,587 0,587	0,587 0,587	0,537 0,537	0,597 0,597
						<b>2,308</b>

**Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft: NICHT ZUTREFFEND**

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)				
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT						
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)</b>	Verpflichtungen Zahlungen	=4+ 6 =5+ 6				

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:</b>	<b>5</b>	Verwaltungsausgaben
---	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <b>2015</b>	Jahr N+1 <b>2016</b>	Jahr N+2 <b>2017</b>	Jahr N+3 <b>2018</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
<b>GD: MARE</b>						
• Personalausgaben	0,1113	0,1113	0,1113	0,1113		<b>0,452</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,008	0,008	0,008	0,008		<b>0,032</b>
<b>GD MARE INSGESAMT</b>	Mittel	0,121	0,121	0,121		<b>0,484</b>

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	<b>0,121</b>	<b>0,121</b>	<b>0,121</b>		<b>0,484</b>
---	---	--------------	--------------	--------------	--	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <b>2015</b>	Jahr N+1 <b>2016</b>	Jahr N+2 <b>2017</b>	Jahr N+3 <b>2018</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	0,683	0,683	0,683		<b>2,732</b>
	Zahlungen	0,683	0,683	0,683		<b>2,732</b>

<sup>11</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

### 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Jahr N 2015		Jahr N+1 2016		Jahr N+2 2017		Jahr N+3 2018		INSGESAMT	
	Art <sup>12</sup>	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
<b>EINZELZIEL NR. 1<sup>13</sup> ...</b>										
- Zugang zur Fischereizone	t/Jahr	N & N+1: 55 EUR/t und N+2 & N+3: 65 EUR/t	5 000	0,275	5 000	0,275	5 000	0,250	5 000	0,250
- Unterstützung	jährlich	0,250	1	0,275	1	0,275	1	0,250	1	0,250
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1			0,550		0,550		0,500		0,500	
<b>EINZELZIEL NR. 2 ...</b>										
- Realisierung										
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2										
<b>GESAMTKOSTEN</b>			<b>0,550</b>		<b>0,550</b>		<b>0,500</b>		<b>0,500</b>	<b>2,100</b>

<sup>12</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer)  
<sup>13</sup> Wie unter 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

### 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>14</sup> 2015	Jahr N+1 2016	Jahr N+2 2017	Jahr N+3 2018	INSGESAMT
--	---------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	-----------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben	0,113	0,113	0,113	0,113	<b>0,452</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,008	0,008	0,008	0,008	<b>0,032</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>0,121</b>	<b>0,121</b>	<b>0,121</b>	<b>0,121</b>	<b>0,484</b>

Außerhalb der RUBRIK 5 <sup>15</sup> des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben	0,031	0,031	0,031	0,031	<b>0,124</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,006	0,006	0,006	0,066	<b>0,084</b>
<b>Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>0,037</b>	<b>0,037</b>	<b>0,037</b>	<b>0,097</b>	<b>0,208</b>

INSGESAMT	<b>0,158</b>	<b>0,158</b>	<b>0,158</b>	<b>0,218</b>	<b>0,692</b>
-----------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Mittelbedarf für Personal wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>14</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>15</sup> Technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	Jahr N <b>2015</b>	Jahr N+1 <b>2016</b>	Jahr N+2 <b>2017</b>	Jahr N+3 <b>2018</b>
<b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
11 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,75	0,75	0,75	0,75
XX 01 01 02 (in den Delegationen)				
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)				
10 01 05 01 (direkte Forschung)				
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten - VZÄ)<sup>16</sup></b>				
11 01 02 01 (VB, ANS, LAK der Globaldotation)	0,2	0,2	0,2	0,2
11 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)				
11 01 04 01 <sup>17</sup>	– am Sitz			
	- in den Delegationen	0,25	0,25	0,25
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)				
10 01 05 02 (VB, ANS, LAK der direkten Forschung)				
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)				
<b>INSGESAMT</b>	<b>1,2</b>	<b>1,2</b>	<b>1,2</b>	<b>1,2</b>

**XX** steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Verwaltungs- und haushaltstechnische Durchführung des Abkommens (Lizenzen, Überwachung der Fänge, Zahlung, Unterstützung des Fischereisektors), Vorbereitung und Teilnahme an gemischten Ausschüssen und an der Aushandlung des folgenden Protokolls, Vorbereitung und Ausarbeitung der Rechtsakte, Schriftwechsel, technische und wissenschaftliche Unterstützung.  Sachbearbeiter(in) + Finanzassistent(in) + Sekretariat + Referatsleiter(in) (oder Stellvertreter(in)) + wissenschaftliche und technische Unterstützung sowie Erhebung der Lizenz- und Fangdaten: 0,95 VZÄ, davon 0,75 zu 132 000 EUR/Jahr und 0,2 zu 70 000 EUR/Jahr.
Externes Personal	Begleitung der Durchführung des Abkommens und der Unterstützung des Fischereisektors. Schätzungsweise 0,25 VZÄ zu 125 000 EUR/Jahr

<sup>16</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

<sup>17</sup> Teillobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

### *3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens<sup>18</sup>.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

### *3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr <b>N</b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

<sup>18</sup>

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung (für den Zeitraum 2007-2013).

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>19</sup>				
		Jahr <b>N</b>	Jahr <b>N+1</b>	Jahr <b>N+2</b>	Jahr <b>N+3</b>	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel .....						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

<sup>19</sup>

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.